



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Höhere Raumordnungsbehörde Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart</p> <p>21.08.2017</p>	<p>Auf dem von Ihnen vorgelegten Formblatt wurde das Feld „entwickelter Bebauungsplan“ angekreuzt. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung des Plangebiets aus dem Flächennutzungsplan hinsichtlich der im Flächennutzungsplan dargestellten M-Fläche aus unserer Sicht in Frage steht. Die Einhaltung des Entwicklungsgebots sollte kritisch überprüft werden.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Tilja Neukamm</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Diesen Regelungen wurde in der Begründung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Da die Gemischte Baufläche ebenfalls dem Wohnen dient, kann die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan als eine Entwicklung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan angesehen werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersandt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

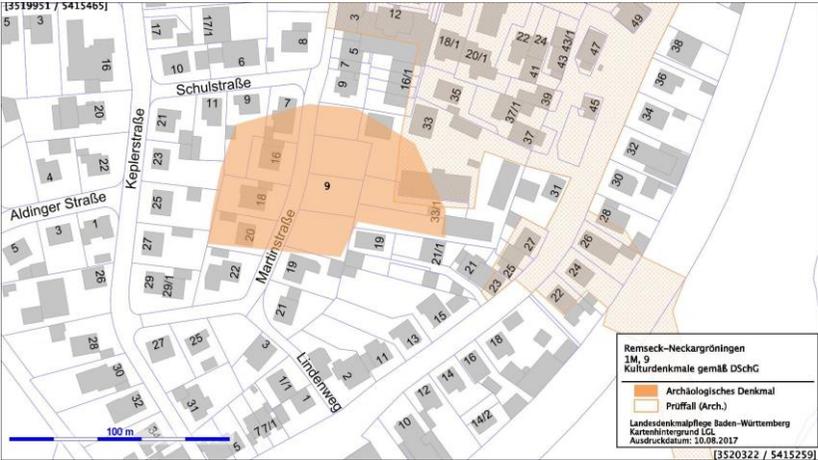
Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.hahn@rps.bwl.de</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p>11.08.2017</p>	<p>Vielen Dank für die fachliche Beteiligung der Denkmalpflege am Bebauungsplan „Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg“ in Remseck-Neckargröningen. Innerhalb des Geltungsbereichs zum genannten Bebauungsplan werden archäologische Belange berührt, die bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und frühgeschichtlicher Siedlungsreste (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 9). In den 1960er Jahren wurden bei Kanalarbeiten in der Martinstraße (damals Kirchstraße) zahlreiche Keramikfunde aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit sowie aus dem Mittelalter geborgen. Bei Bodeneingriffen in diesem Bereich ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. - Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Neckargröningen (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall Nr. 1M). Der Ort ist durch frühmittelalterliche Bestattungsplätze als Siedlung der ältesten 	<p>Die hier angegebenen fachlichen Anregungen werden vollumfänglich in die Begründung und im Textteil des Bebauungsplans entsprechend mit aufgenommen.</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>mittelalterlichen Besiedlungsschicht nachgewiesen. Funde und Befunde der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte sowie der örtlichen Sachkultur von heimatgeschichtlicher und wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung – Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG – sind daher zu erwarten.</p> <p>Maßgeblich ist die beigegegebene Kartierung. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>  <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Für die als Prüffallflächen ausgewiesenen historischen Ortsbereiche muss der Denkmalbestand im Einzelfall noch geprüft werden.</p>	



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Sollte in Bereichen der ausgewiesenen vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsreste (Kulturdenkmal nach § 2 DSchG Nr. 9) an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen entlang der Martinstraße. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Diese Ausgrabungen können einige Wochen in Anspruch nehmen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Dr. Christian Bollacher christian.bollacher@rps.bwl.de.</p> <p>An Planungen zu Gebäudeabbrüchen und flächigen Bodeneingriffen innerhalb des bereits alt bebauten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsbereichs Neckargröningen (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall Nr. 1M) ist auch das Landesamt für Denkmalpflege, Frau Dr. Susanne Arnold <a 358="" 577="" 901"="" 948="" href="mailto:susan-</p> </td> <td data-bbox="></p>	



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ne.arnold@rps.bwl.de zu beteiligen. Im Einzelfall kann hier allerdings eine abschließende Stellungnahme erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung beim Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2, eingereicht werden. Hinsichtlich der Konzeption einer baulichen Verwertung der Hofstelle Wasenstraße 33 weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auch in nicht bereits tief greifend gestörten Arealen archäologische Voruntersuchungen erforderlich werden (s.o.). Je nach Wertigkeit können nachfolgend Rettungsgrabungen oder baubegleitende Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen sein.</p> <p>Für die weiteren Planbereiche wird auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen. Als inhaltliche Ergänzung des Begründungsteils/ Punkt 8 Umweltbelange wird um Aufnahme des Schutzgutes Kulturgüter gebeten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur</p>	



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Verfügung.	
<p>Landratsamt Ludwigsburg Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg</p> <p>19.09.2017</p>	<p>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Naturschutz</u></p> <p>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, muss die Stadt den Artenschutz bereits in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Es muss sichergestellt sein, dass bei Vollzug der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erarbeiten und im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p>II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> Im Baugebiet ist ab etwa 203,5 m ü.NN mit Grundwasser zu rechnen. Temporär höher anstehende Grundwasserstände sind jedoch nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, für das Baugebiet grundsätzlich eine wasserdichte Ausführung von Unterkellerungen festzulegen.</p> <p><u>Altlasten:</u> Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Wir bitten, den Hinweis C4 zum Bodenschutz wie folgt zu ergänzen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewie-</p>	<p>Die Artenschutzüberprüfung wurde durchgeführt und liegt nun dem Bebauungsplanentwurf bei.</p> <p>Entsprechender Hinweis ist unter Ziffer C 1 Textteil mit aufgenommen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis C4 wurde dahingehend entsprechend ergänzt.</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>sen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015)." Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>III. <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs. Nähere Informationen zu diesem Betrieb liegen uns derzeit nicht vor. Wir regen an im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens auf Grundlage der TA Lärm die auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Geräuschimmissionen zu ermitteln. Falls im Bereich der Hofstelle Tierhaltung stattfindet, regen wir darüber hinaus an ein Geruchsgutachten nach der Geruchsimmissionsrichtlinie erarbeiten zu lassen.</p> <p>IV. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,23 ha im Innenbereich und ist seither als Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan weist das gesamte zu seinem Geltungsbereich gehörende Gelände als allgemeines Wohngebiet (WA) aus, in welchem nach § 4 Abs. 3 BauNVO landwirtschaftliche Hofstellen nicht zugelassen sind. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt allerdings eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind zu tolerieren.</p> <p>Wir regen hier eine Ausweisung als Dorfgebiet an, die Gewährleistung des Bestandsschutzes der Gebäude genügt nicht. Auch Veränderungen und notwendige Anpassungen müssen gewährleistet bleiben.</p>	<p>Schalltechnische Untersuchung wurde durchgeführt und liegt nun dem Bebauungsplanentwurf bei.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Nur eine Teilfläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen.</p> <p>Zusätzlich zu der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet ist in dem festgesetzten Bereich die landwirtschaftliche Nutzung des bestehenden Betriebes zulässig, sowie auch bauliche Änderungen sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig (Fremdkörperfestsetzung).</p> <p>Der Einholung eines Geruchsgutachtens bedarf es nicht, weil der betroffene Landwirt schriftlich gegenüber der Baurechtsbehörde auf die aus der Baugenehmigung folgenden Rechte, soweit diese ihm Tierhaltung gestattet haben, verzichtet hat (Verzichtserklärung vom 30.11.2017).</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>X. <u>Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</u></p> <p><u>Breitband:</u> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p>	Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.
<p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart</p> <p>14.08.2017</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung mit der vorgesehenen Neuordnung und Nachverdichtung eines innerörtlichen Gebietes stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
<p>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Bezirkshammer Ludwigsburg Kurfürstenstraße 4 71636 Ludwigsburg</p> <p>03.08.2017</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan. Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt und keine wirtschaftlichen Belange berührt sind, verzichten wir auf eine vertiefende Stellungnahme</p>	Zur Kenntnis genommen.
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>07.08.2017</p>	<p>Wir bedauern, dass durch die Festsetzung als WA Mischgebietsflächen verloren gehen, in denen sich gerade auch mittelständische nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe ansiedeln könnten.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der weitaus größte Teil des Plangebietes als Mischgebiet ausgewiesen. Wir regen an, diese Mischgebietsausweisung auch im Bebauungsplan umzusetzen, um die Ansiedlung kleinerer Betriebe zu ermöglichen.</p>	<p>Da es sich um ein bestehendes Wohngebiet handelt und auch die Umgebung durch Wohnbebauung geprägt wird, wurde ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Entwicklung dieses Planbereichs soll dort deshalb aus städtebaulichen und stadtentwicklungsbedingten Gesichtspunkten zukünftig insbesondere bzw. hauptsächlich dem Wohnen vorbehalten sein.</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart Wasserstraßenüberwachung Heilbronner Straße 190 70191 Stuttgart</p> <p>02.08.2017</p>	<p>Mit Mail vom 26.07.2017 haben Sie uns die Unterlagen zum Bebauungsplan Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg im Stadtteil Neckargröningen zugesandt. Da das geplante Gebiet nicht an die Bundeswasserstraße Neckar angrenzt und auch sonst keine Belange des WSA Stuttgart betroffen sind, habe ich keine Grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p>03.08.2017</p>	<p>Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die derzeitige Lage der Kabelstrecken bitten wir Sie unserer zentralen Planauskunft im Internet unter www.syna.de (→Alle Portale im Überblick → Zentrale Planauskunft) zu entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Kabel bitten wir um Beachtung des „Merkhefts für Baufachleute“ (ebenfalls unter dem obengenannten Link herunterladbar) und um Einholung der aktuellen Kabellage.</p> <p>Bei Fragen oder Unklarheiten zur Planauskunft bzw. zum Merkheft kontaktieren Sie bitte die Planauskunft der Syna per Mail: geo.service@syna.de oder per Telefon unter der Rufnummer:069/3107-2188.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn</p> <p>11.09.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu diesem frühen Planungsstand und dem mitgelieferten Abgrenzungsplan sind für uns die Einzelmaßnahmen nicht ersichtlich – grundsätzlich können wir nur sagen, dass in diesem Bereich sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden und bei Realisierung ihrer Planung gegebenenfalls geschützt, umgebaut oder verlegt werden müssten.</p> <p>Auch während Ihrer Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Sobald der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat und für uns die Einzelmaßnahme erkennbar ist, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersandt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p>



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei eventuell auftretenden Unklarheiten, die im Zuge Ihrer Baumaßnahme auftreten (z.B. zur Erhebung bei unsicherer Lage unserer erdverlegten/geplanten Tk-Linien) bitten wir Sie, sich mit der zuständigen PTI 21, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn oder unter der Rufnummer 07141/401-664 mit Herrn Harald Funk in Verbindung zu setzen.</p> <p>In Punkt B 5 der Begründung zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p> <p>Der Stadt Remseck am Neckar ist die unterschiedliche Regelungsmöglichkeit zur Festsetzung der Leitungsregelung bekannt. Aus städtebaulichen Gründen heraus hat man sich aber hier dazu entschieden, eine Leitungslegung oberhalb nicht zuzulassen. Daher wurde auch ein ausdrückliches Verbot für Niederspannungsfreileitungen festgesetzt. Eine entsprechende Information an die am Bau und der Erschließung beteiligten Stellen der Stadtverwaltung ist bereits ergangen, um die Deutsche Telekom in die Baumaßnahme rechtzeitig einzubinden.</p> <p>Bei der Verlegung von Leitungen anderer Träger öffentlicher Belange und beim Vorhandensein der Gräben, ist auch davon auszugehen, dass eine Erdverkabelung kostengünstiger ist, als eine Freileitung. Außerdem sieht der Gesetzgeber in § 74 Abs. 1 Ziffer 5 die Möglichkeit des Anschlusses von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten ausdrücklich vor.</p> <p>Sollten Umstände eintreten, die die Führung einer Freileitung unbedingt erforderlich machen, so kann im Einzelfalle auch über eine Befreiung vom Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen bzw. wird entsprechend beachtet.</p>



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

"Wasenstraße / Martinstraße / Lindenweg" im Stadtteil Neckargröningen

Bebauungsplan

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH Rotebühlstraße 121 70178 Stuttgart	Ohne Antwort.	